

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859

27.11.1859 (No. 288)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 27. November.

N. 288.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufsgebühren: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1859.

* Die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle.

Die katholische Kirche hatte früher nicht bloß in der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden, sondern auch als diese seit 1771 mit der protestantischen Markgrafschaft Baden-Durlach vereinigt war, unter Karl Friedrich eine freiere Stellung, als in den letztverflohenen Jahrzehnten. Die Hofraths-Instruktion vom 28. Juli 1794, §§. 63, 64, und das Organisationsedikt vom 11. Februar 1803, Art. XXII, XXIV, sind hierfür Belege. Erst nach den ersten Jahren unseres Jahrhunderts wurde das Aufsichtsrecht über die katholische Kirche in größerer Ausdehnung geübt und manche Amtsverrichtungen, die bis dahin der Kirche überlassen waren, wurden den Staatsbehörden zugewiesen. Neben der allgemeinen Richtung jener Zeit mag die Josephinische Gesetzgebung, welche in den an Baden gefallenem vorderösterreichischen Landestheilen geübt hatte, hierzu beigetragen haben.

Auf diesem ausgeprägteren Aufsichtsrechte glaubten die Regierungen der Staaten, die jetzt die oberheinische Kirchenprovinz bilden, auch bei den Verhandlungen bestehen zu müssen, die sie im Jahr 1819 wegen Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in ihrem Gebiet mit dem päpstlichen Stuhle anknüpften. So geschah es, daß zwar über die Errichtung der Provinz mit dem Erzbisthum Freiburg bald die Vereinbarung erzielt wurde, welche die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 beschreibt, daß man sich dagegen über die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt nicht einigen konnte. Nach mehrjährigen Verhandlungen schlug der päpstliche Stuhl als Ultimatum die sechs Artikel vor, welche die Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 enthält. Die Regierungen beanstandeten aber die Artikel 5 und 6, welche die Freiheit des Episcopats in der Verwaltung seines Kirchenamtes prinzipiell aussprechen, und willigten in deren Aufnahme nur unter dem Vorbehalt der Souveränitätsrechte. Demgemäß wurden die erwähnten beiden Bullen, wie in den andern beizustimmenden Staaten, so auch in Baden, durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Oktober 1827 nur hinsichtlich der Errichtung der oberheinischen Kirchenprovinz als angenommen verkündigt unter ausdrücklicher Warnung der Souveränitätsrechte, der Landesgesetze und Regierungsverordnungen und der Rechte der evangelischen Kirche.

Da jedoch über die Stellung der katholischen Kirche zur Staatsgewalt eine Einigung mit der Kirche nicht erzielt war, so wurden die bezüglichen Fragen von den Regierungen einseitig durch die unter ihnen vereinbarte Verordnung vom 30. Januar 1830 in ihrem Sinne geregelt. Wenn auch diese Verordnung nicht überall in allen ihren Theilen zum Vollzug kam, so blieb doch das ihr zum Grunde liegende System ungeachtet der von dem päpstlichen Stuhle schon im Juni 1830 dagegen eingelegten Protestation bis zum Jahr 1848 in Kraft. Seit diesem Jahre aber wurde, wie im übrigen Deutschland, so auch in der oberheinischen Kirchenprovinz, und insbesondere in Baden, von Seite der katholischen Kirche eine freiere Stellung in einer Weise begehrt, die, wenn man sich nicht verständigte, einen fortwährenden, höchst ärgerlichen und unheilvollen Konflikt zwischen der Staats- und Kirchengewalt in Aussicht stellte. Da bei den Entschliessungen vom März 1853, wodurch die Staatsregierungen der oberheinischen Kirchenprovinz den für begründet erachteten Ansprüchen der Kirche Rechnung trugen, der Episcopat sich nicht beruhigte, so knüpfte die großh. Regierung im Frühjahr 1854 mit dem päpstlichen Stuhle Verhandlungen an. Vier Jahre vergingen, bis über alle Punkte vollständige Einigung erzielt war. Sie kam zu Stande, indem einerseits die großh. Regierung die Autonomie der Kirche und die Freiheit des Erzbischofs in der Verwaltung seines kirchlichen Amtes als Basis grundsätzlich anerkannte, andererseits aber der päpstliche Stuhl seine Zustimmung zu denjenigen Einrichtungen und Anordnungen gab, welche die Regierung in den Stand setzen, die Rechte und Interessen der Staatsgewalt in allen Fällen, wo etwa die Kirchenbehörde denselben zu nahe treten sollte, gehörig zu wahren. Die abgeschlossene Vereinbarung wurde am 28. Juni d. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und am 12. September wurden die Ratifikationsurkunden ausgetauscht.

Den Hauptbestandtheil der Vereinbarung bildet die Konvention, die nächstens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden wird, nachdem der päpstliche Stuhl die Bulle, mit der sie verkündigt werden soll, nunmehr ausfertigt und mitgetheilt hat. Außer ihr sind jedoch noch verschiedene weitere Bestimmungen durch den Austausch einfacher Noten verabredet worden. Ein Theil dieser Noten enthält Zusätze zur Konvention über die Art und Weise ihres Vollzugs; es soll nämlich einerseits der Herr Erzbischof von dem päpstlichen Stuhle eine Instruktion erhalten, in welche auf den Wunsch der großh. Regierung gewisse, durch eine Note des päpstlichen Stuhles festgestellte Sätze aufgenommen werden, und andererseits hat die großh. Regierung in einer sog. Schulnote auf den Wunsch des päpstlichen Stuhles gewisse Erklärungen abgegeben. In einigen weiteren Noten haben beide Theile noch über einzelne Punkte sich ausgesprochen. Auch die Uebereinkunft über die Ausscheidung der Pfründen in Betreff des Rechts, sie zu verleihen, ist durch ausgetauschte Noten festgestellt worden.

Dieser Austausch von Noten war nach der diplomatischen Uebung durch die Natur der darin niedergelegten Erklärungen geboten. Uebrigens gehören auch diese Aktenstücke zu der ganzen Vereinbarung, obgleich sie nicht gerichtet sind, mit der Hauptkonvention amtlich veröffentlicht zu werden. Theils um ihren Inhalt in weiteren Kreisen bekannt zu machen, theils um die richtige Auffassung der ganzen Vereinbarung zu fördern, werden wir ihre Bestimmungen hier darstellen, und zugleich die gegenseitigen Verhandlungen, sowie den bisherigen Rechtszustand so weit berühren, als es zum Verständniß der vereinbarten Bestimmungen dienlich erscheint.

Nach Art. I. der Konvention und der Instruktion, welche der Erzbischof dazu erhält, bleibt es hinsichtlich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, des Domkapitels und der Dompräbenden bei der früheren Vereinbarung, wie sie in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in den Breven vom 21. und 28. Mai 1827 niedergelegt ist. Hiernach wird der Erzbischof von dem Domkapitel aus den Kandidaten, welche dem Landesfürsten vorher angezeigt worden und ihm nicht minder genehm sind, gewählt und von Sr. Heiligkeit dem Papste bestätigt. Die Domkapitulare und Dompräbendare werden abwechselnd von dem Erzbischof und dem Domkapitel ebenfalls aus Kandidaten, welche dem Landesfürsten bezeichnet worden und ihm nicht minder genehm sind, gewählt.

Der Art. II. setzt für den Eid der Treue, welche der Erzbischof vor dem Antritt seines Amtes dem Landesfürsten zu leisten hat, folgende Formel fest:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer Königlichen Hoheit und Allerhöchster Ihren Nachkommen Gehorsam und Treue. Ungleichem schwöre und gelobe ich, an keinem Verbrechen oder Anschlag, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, weder inner- noch außerhalb der Grenzen des Großherzogthums irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, und wenn ich in Erfahrung bringen sollte, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Bisher war dieser Eid von der Regierung einseitig durch das Fundationsinstrument formulirt; die nun vereinbarte Formel stimmt hiermit, sowie mit den zwischen andern Staatsregierungen und dem päpstlichen Stuhle für den Eid der Erzbischöfe und Bischöfe vereinbarten Formeln im Wesentlichen überein.

In der Instruktion ist dem Herrn Erzbischof bedeutet worden, es unterliege keinem Anstand, daß alle Geistlichen der Erzdiözese vor dem Antritt ihres Amtes dem Landesfürsten den Eid der Treue leisten, wenn nur die Formel nichts enthalte, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerspreche. Demzufolge wird den Priestern, welche der Herr Erzbischof künftig weihen oder aus einer andern Diözese aufnehmen wird, jeweils vor ihrem Eintritt in den Kirchendienst, und denjenigen, welche schon im Kirchendienste sind, sofort der durch das Gesetz vom 7. Juni 1848 bestimmte Eid, sofern sie ihn nicht schon geleistet haben, abgenommen werden.

Nach Art. III. soll das Erzbisthum seine Dotation in ständigen Gütern erhalten, sobald die Verhältnisse es gestatten.

Die Staatsregierungen der oberheinischen Kirchenprovinz hatten schon in den ersten Vorschlägen, die sie im Jahr 1819 dem päpstlichen Stuhle überreichten, die zu errichtenden Bisthümer, soweit irgend möglich, mit liegenden Gütern auszustatten zu wollen erklärt. Als es aber zur wirklichen Ausführung kam, standen die Verhältnisse einer umfassenden Hingabe liegender Güter entgegen. Das Erzbisthum erhielt außer den Wohngebäuden und Gärten für den Erzbischof, die Domkapitulare und Dompräbendare nur die Grundherrschaft Linz, deren Jahresertrag zu 3320 fl. angeschlagen war; das übrige Einkommen wurde in jährlichen Renten theils auf katholische Fonds, theils auf die Staatskasse unter Bestellung einer Spezialhypothek angewiesen, wozu in der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 bemerkt wurde, daß diese Renten später in ständige Güter und Grundstücke umgewandelt werden sollen.

Wird der Vollzug des Artikels III. zu geeigneter Zeit von der einen oder andern Seite angeregt, so wird eine Vereinbarung darüber nöthig fallen, wozu die großh. Regierung, insofern die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollte, die Zustimmung der Landstände einholen wird.

Nach dem Eingang des Art. IV. steht es dem Erzbischof frei, zur Leitung der Erzdiözese alles Das zu üben, was ihm nach den heil. Gesetzen und der gegenwärtigen Disziplin der Kirche vermöge seines Hirtenamtes zukommt. Nach der Instruktion sollen Kirchengesetze, die außer Uebung gekommen, oder durch die Konvention modifizirt sind, in keiner Weise wieder ins Leben gerufen werden.

Der allgemeine Eingangssatz des Art. IV. ist auch schon in Art. VI. der durch die Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 veröffentlichten Uebereinkunft enthalten. Die Staatsregierungen hatten ihn jedoch nur unter dem aus-

drücklichen Vorbehalt der Souveränitätsrechte zugelassen, weshalb denn auch jene Bulle durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Oktober 1827 mit diesem Vorbehalt veröffentlicht wurde. Bei der Ratifikation und Verkündigung der nun abgeschlossenen Uebereinkunft ist derselbe nicht wiederholt worden; dagegen hat die großh. Regierung in einer Denkschrift, die dem päpstlichen Bevollmächtigten eingehändig und deren Empfang ohne Widerrede von ihm bescheinigt wurde, erklärt, daß, wenn eine Amtshandlung des Erzbischofs mit den Souveränitätsrechten kollidiren sollte, die Wahrung der letzteren sich von selbst verfolge, ein Konflikt aber in einem solchen Falle durch die im Artikel XXIV. vorbehaltene freundliche Verständigung verhütet werde.

Zu den Souveränitätsrechten gehört auch der Schutz der evangelischen Kirche in dem vollen und ungehörten Genusse ihrer verfassungsmäßigen Rechte. Es ist wohl nicht zu befürchten, daß die katholische Kirchenbehörde es versuchen werde, ihre Amtsgewalt auf Protestanten auszudehnen; sollte dies aber je geschehen, so hätte die Regierung auch unter der Wirksamkeit der abgeschlossenen Konvention das Recht und die Pflicht, einer solchen Störung der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten.

Unter Nr. 1 bis 7 des Art. IV. sind einzelne Berrichtungen des bischöflichen Amtes aufgeführt.

Nach Nr. 1 gehört dazu die Verleihung der Pfründen, die nicht einem rechtmäßig erworbenen Patronatrecht unterliegen. Bisher war die Ernennung der ständigen Kirchenbeamten dem Landesfürsten vorbehalten, soweit sie nicht der Kirchengewalt oder einem Privatpatron besonders bewilligt war — Kirchenkonstitutions-Edikt von 1807, §§. 13 und 21. — Den Standes- und Grundherren und der Universität Freiburg war die Ausübung ihrer Patronatrechte überlassen worden; die Ersteren hatten zwar im Jahr 1848 zum Theil darauf verzichtet; da sich jedoch bestritten läßt, daß ihre Verzichtes rechtsgültig zu Stande gekommen seien, so sollen sie nicht weiter geltend gemacht werden. Dem Herrn Erzbischof hatte die großh. Regierung im Jahr 1853 gewisse Verleihungsrechte angeboten; er hatte sie aber abgelehnt. Nun hat man sich dahin geeinigt, daß die Pfründen, welche einem Patronat nach kanonischem Recht nicht unterliegen, der freien Verleihung des Erzbischofs anheimfallen sollen. Es wurde deshalb die Gesichte aller einzelnen Pfründen in Bezug auf das Recht, sie zu verleihen, erforscht und das Ergebnis durch beiderseitige Kommissäre zusammengestellt. Auf den Grund dieser Zusammenstellung sprach die großh. Regierung von den 612 Pfründen, die nicht unter Privatpatronen stehen, 528 mit Bezug auf das kanonische Recht für den landesherrlichen Patronat an; davon wurden ihr 309 von der Kirchengewalt zugestanden, die übrigen bestritten; und da über den verhandelnden Theilen kein Richter stand, so erübrigte nur ein Abkommen, welches dahin zu Stande kam, daß 403 Pfründen, worunter 6 alternierend, dem landesherrlichen Patronate, und 209, worunter 1 alternierend, der freien Verleihung des Erzbischofs zufielen. Das Verzeichniß dieser Pfründen wird durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden. Insofern der Herr Erzbischof auch Privatpatronate bestritt, bleibt ihm die Verständigung mit den Patronen überlassen.

Nach der Instruktion kann der Erzbischof die Pfründen, deren Verleihung ihm zusteht, nur Inländern und nur solchen Geistlichen übertragen, die der großh. Regierung nicht in bürgerlicher oder politischer Hinsicht aus erheblichen, auf Tatsachen gestützten Gründen minder genehm sind. Um sich hierüber zu verlässigen, hat er die Liste der Bewerber jeweils der Regierung mitzuthellen, damit sie in einer zu vereinbarenden kurzen Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend mache. Von der Ernennung selbst ist sie sofort in Kenntniß zu setzen.

Auch den von Privatpatronen präsentirten Geistlichen hat der Erzbischof die kanonische Einsetzung erst zu erteilen, nachdem er sich verlässigt hat, daß sie der großh. Regierung bezeichnet worden und ihr nicht in bürgerlicher oder politischer Hinsicht aus erheblichen, auf Tatsachen gestützten Gründen minder genehm seien.

Vorübergehend können auch Ausländer als Vikare verwendet werden, nachdem die auf ihren bürgerlichen oder politischen Stand bezüglichen Urkunden der Regierung vorgelegt und von ihr für genügend erkannt worden sind.

Nach Nr. 2 des Art. IV. kommt es dem Erzbischof zu, seinen Generalvikar und (etwaige) außerordentliche Mitglieder des Ordinariats (die ordentlichen Mitglieder sind die Domkapitulare) zu ernennen; nach der Instruktion hat er sich jedoch vorher zu verlässigen, daß die zu Ernennenden der großh. Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht minder genehm sind.

Nach Nr. 3 und der Instruktion steht es dem Erzbischof frei, für die Priester, die sich um Pfründen bewerben wollen, allgemeine Dienstreisungen anzuordnen. Solche Reisen waren bisher schon durch die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840 im Einverständnis mit dem erzbischöflichen Ordinariat eingeführt. Sie wurden von der Staats- und Kirchenbehörde gemeinschaftlich gehalten; jetzt sind sie der Kirchenbehörde überlassen. Ihr Nutzen besteht hauptsächlich darin, daß die Geistlichen veranlaßt sind, wenigstens in den ersten Jahren der Pfraxis die theoretischen Stu-

dien fortzusetzen; ihre Befähigung und Würdigkeit zum Pfarrdienste läßt sich auf anderen Wegen erkennen. Indessen hat der Erzbischof nach der Instruktion das Verzeichniß Derjenigen, welche diese Dienstprüfung bestanden haben, der Regierung mitzutheilen, und wenn dieselbe über Einzelne nähere Aufklärung wünscht, so wird sie ertheilt werden, so weit es geschehen kann, ohne daß der Ruf der Beteiligten darunter leidet.

Die großh. Regierung hat ihrerseits erklärt, sie werde (vorausgesetzt, daß die Dienstprüfungen regelmäßig gehalten werden) nur solche Geistliche präsentiren, welche diese Prüfung bestanden haben oder bereits eine Pfründe besitzen. Würde ein Geistlicher, der sich um landesherrliche Patronatspfründen bewerben will, behaupten, daß er nach bestandener Prüfung mit Unrecht für nicht befähigt erklärt, oder zur Prüfung gar nicht zugelassen worden sei, so würde selbstverständlich die Staatsbehörde mit dem Ordinariate ins Benehmen treten, um sich zu verlässigen, daß der Bewerber nicht mit Unrecht ausgeschlossen werde.

Nach Nr. 3 steht ferner dem Erzbischof die Prüfung für die Ausnahme in das Seminar zu; nach der Instruktion sollen jedoch zum Studium der Theologie in der Regel nur Solche zugelassen werden, welche ein großh. Lyceum absolviert oder die Maturitätsprüfung vor der hiezu bestellten Kommission bestanden, und zur Priesterweihe nur Solche, welche das Studium der Theologie gehörig vollendet haben.

Nach Nr. 4 kann der Erzbischof die Priesterweihe auf die kanonischen Titel und namentlich auch auf die Tischtitel verleihen. Nach der Instruktion kann er selbst den Tischtitel auf den Interkalarfond und auf etwaige andere allgemeine kirchliche Fonds ertheilen. Für den Fall aber, daß es diesen Fonds an Mitteln zur Bestreitung der Tischtitelgehälter fehlt, sind die Namen und die Studienzeugnisse der zu Weihenden der Regierung mitzutheilen, welche hierauf, wenn die Kandidaten nach den vorgelegten Zeugnissen ihre Studien gehörig vollendet haben, für den Fall der Unzulänglichkeit der allgemeinen kirchlichen Fonds den Tischtitel auf solche Fonds ertheilen wird, die ihr zur Verfügung stehen.

Nach Nr. 5 kommt dem Erzbischof die Anordnung und Bestimmung des Gottesdienstes zu. Nach der Instruktion ist jedoch der Regierung vorher Anzeige zu erstatten, wenn kirchliche Funktionen außerhalb der Kirche oder unter dem Zusammenströmen einer größeren Volksmasse stattfinden sollen. Zu den Missionen können (wie bisher) Ausländer berufen werden; sie sind jedoch der Regierung zu benennen.

Nach Nr. 6 steht es dem Erzbischof zu, religiöse Orden beiderlei Geschlechts einzuführen; jedoch, in jedem einzelnen Falle im Einvernehmen mit der großh. Regierung (collatis in quolibet casu cum Gubernio consiliis).

- Die Fassung der Konvention läßt zweifelhaft,
- 1) ob der Erzbischof sich bloß mit der Regierung zu benehmen habe, ohne an ihren Willen gebunden zu sein, oder ob er nur mit ihrer Einwilligung einen Orden einführen könne;
 - 2) ob das Gleiche auch für die Gründung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens gelte.

Diese Zweifel sind aber durch die ausgetauschten Noten beseitigt. Einerseits hat nämlich die großh. Regierung in der Schlussnote erklärt: Da sie nicht verkenne, wie erprießlich religiöse Genossenschaften beider Geschlechter für das Seelenheil der Gläubigen wirken können, so werde sie sich der Einführung kirchlicher Orden und der Gründung klösterlicher Institute ohne gegründete Ursache nicht widersetzen, so daß die Unterhandlungen, welche der Erzbischof hierüber mit ihr pflegen wird, im Ganzen nicht erfolglos bleiben werden. Hierauf Bezug nehmend hat andererseits der päpstliche Stuhl in der Instruktion den Hrn. Erzbischof angewiesen, im einzelnen Falle mit der großh. Regierung ins Benehmen zu treten, damit die etwaigen Schwierigkeiten beseitigt und Alles in gemeinsamem Einverständnis (communione consensu) so geordnet werde, daß die Einführung religiöser Genossenschaften (überhaupt) stattfinden.

Hiernach ist es klar, daß ohne Einwilligung der Regierung weder ein religiöser Orden eingeführt, noch eine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden kann. Dagegen hat die großh. Regierung zugesagt, sie werde von ihrem Einwilligungsvorrecht einen solchen Gebrauch machen, daß überhaupt religiöse Orden im Lande bestehen werden.

Damit ist lediglich der bisherige Rechtszustand beibehalten, wie er insbesondere durch §. 21 des Kirchenkonstitutions-Ediktis von 1807 begründet ist. Wenn auch in den Jahren 1803 bis 1806 weitaus die meisten der bis dahin im Lande bestehenden Klöster aufgehoben wurden, so haben sich doch mehrere Frauenklöster aus der früheren Zeit bis jetzt erhalten, und im Jahr 1845 ist außerdem der Orden der barmherzigen Schwestern eingeführt worden, dessen Anstalten bei der allgemeinen Anerkennung, die sein segensreiches Wirken findet, sich von Jahr zu Jahr vermehren.

Ob den einzelnen Orden, deren Einführung beantragt werden wird, ein erheblicher Grund entgegenstehe, wird die großh. Regierung seiner Zeit ermesen. Selbstverständlich wird sie hierbei den staatlichen Interessen nach allen Seiten die gebührende Rechnung tragen. (Fortsetzung folgt.)

Badischer Landtag.

++ Karlsruhe, 26. Nov. Vierte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Jungmanns.

Der Präsident theilt der Kammer mit, daß zur Budgetkommission folgende Mitglieder erwählt worden sind: Von der I. Abtheilung die Abgg. Friderich und Heusser; von der II. Abtheilung die Abgg. Kirsner und Knittel; von der III. Abtheilung die Abgg. Blankenhorn und Fischer; von der IV. Abtheilung die Abgg. Gschrei und Paravicini; von der V. Abtheilung die Abgg. de Haan und Friedl.

Zur Adresskommission sind von den Abtheilungen gewählt die Abgg. Jungmanns, Schaaß, Lamey, Preßinari, v. Stockhorn.

Die Druckkommission besteht aus den Abgg. Heusser, Gottschalk, Kasperer, Fröhlich und Walli.

Das Sekretariat zeigt eine Petition der Gemeinde Ebringen, Bezirksamts Engen, an, in welcher um einen Beitrag aus der Staatskasse zur Unterhaltung der dieser Gemeinde anheimgefallenen Staatsstraße gebeten wird.

Das Präsidium macht die Mittheilung, daß der Cäcilienverein dahier sämtliche Mitglieder zu seinen Proben und Aufführungen eingeladen habe.

Die Tagesordnung fährt zur Wahl von sieben weiteren Mitgliedern der Budgetkommission; dieselbe fällt auf die Abgg. Muth mit 57, Faller mit 54, Steiner mit 50, Bar von Karlsruhe mit 48, Heinze mit 46, Artaria mit 37, und Rutschmann mit 28 Stimmen. Von den weiteren Stimmen erhielten die Abgg. Meyer 25 und v. Runkel 23.

Ebenso wird die Adresskommission um vier Mitglieder verstärkt, und zwar werden gewählt die Abgg. Kirsner mit 53, Allmann mit 32, Knittel mit 31, und Krausmann mit 25 Stimmen. Außerdem fielen auf die Abgg. Bissing 24, Hildebrandt 22, und Achenbach 19 Stimmen.

Nach einer Mittheilung des Präsidiums haben die definitiven Abtheilungen zu ihren Vorständen und Sekretären folgende Abgeordnete erwählt: I. Abth.: Vorstand Jungmanns, Sekretär Wagner. II. Abth.: Vorstand Schaaß, Sekretär Kimmig. III. Abth.: Vorstand Lamey, Sekretär Krausmann. IV. Abth.: Vorstand Preßinari, Sekretär Rays. V. Abth.: Vorstand v. Stockhorn, Sekretär Schwarzmann.

Das Präsidium ersucht die Abtheilungen, heute noch je ein Mitglied in die Petitionskommission und in die Kommission zur Prüfung der Rechnung des Archivars zu wählen, sowie die Budgetkommission, sich durch Vornahme der Wahl des Präsidenten zu konstituiren; ferner ersucht der Präsident die Abtheilungen, nächsten Dienstag je ein Mitglied in die Kommission zur Verathung über die Vorlage der mit dem päpstlichen Stuhl getroffenen Vereinbarung zu ernennen, und fügt bei, daß jeder Abtheilung ein Abdruck der vorgelegten Aktenstücke zugestellt werden wird.

Der Abg. Preßinari wünscht, daß jedes Mitglied einen Abdruck erhalte, und glaubt nicht, daß die Regierung dies beanstanden werde. Der Antrag findet von mehreren Seiten Unterstützung, worauf der Präsident verspricht, sich über die Thunlichkeit bei der Regierung zu erkundigen.

Der Abg. Bissing beantragt, die Petitionskommission, wie auf früheren Landtagen, zu verstärken, und zwar um 2 Mitglieder. Hieron wird jedoch einstweilen Umgang genommen, da noch kein hinreichender Stoff für diese Kommission vorliegt.

Schluß der Sitzung.

zur Kurhessischen Frage.

IV.

Wir fügen der bisherigen Darstellung des Thatsächlichen einige Bemerkungen bei.

Der Streit gipfelt sich, wie wir gesehen haben, in der formellen Frage wegen der Grundlage des Verfassungswerkes: Die Einen finden dieselbe in der Verfassung vom Jahr 1852; Die Andern in der Verfassung vom Jahr 1831, und dieser Gegensatz selbst beruht wieder auf einer verschiedenen Deutung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852. Weiter gehen die direkt und indirekt beteiligten Parteien nicht.

Weiter aber ist die Frage gegangen, welche die Frage aufwarf, ob denn der Bundestag zu diesem Beschluß auch kompetent gewesen sei. Daß der Bund berechtigt ist, die Beseitigung etwaiger bundesrechtswidriger Bestimmungen aus der Verfassung irgend eines Bundesstaates zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen, kann keinem Zweifel unterliegen; ob er aber befugt ist, Landesverfassungen — zumal wenn sie, wie die kurhessische vom Jahr 1831, 17 bis 20 Jahre lang in anerkannter oder doch nicht angefochtener Wirksamkeit bestanden — verschiedener bundesrechtswidriger Bestimmungen wegen, die sie enthält, vollständig zu beseitigen, und zwar zu beseitigen, ohne daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, die betreffenden Anstände durch die Mittel, welche das Bundesrecht und die bezüglichen Landesverfassungen selbst an die Hand geben, zu heben — das eben ist die Frage.

Wir wollen die Beantwortung den Bundes- und Staatsrechtslehrern überlassen, und hier nur daran erinnern, daß die durchgreifende Maßregel des Bundestags in eine Zeit des Rückfalls gegen die Revolution fiel; in derartigen Restaurationsperioden kommt es eben häufig genug vor, daß man gewisse Schäden und Uebelstände dadurch beseitigen zu müssen glaubt, daß man sie sammt der Wurzel ausreißt. Dazu kommt, daß einmal Geschehenes nicht ungeschehen gemacht werden kann. Wenn man überdies sieht, daß die Einrede der Inkompetenz mit besonderem Nachdruck vornehmlich von Solchen erhoben worden ist, die sich sonst ein Geschäft daraus machen, die Autorität des Bundes systematisch zu untergraben, so kann auch dieses Moment Diejenigen, welche — ohne Bewunderung der jetzigen Bundeseinrichtungen zu sein — doch sein Ansehen nicht herabgesetzt wissen wollen, weil er das einzige Einheitsband der deutschen Nation ist, billiger stimmen.

Wäre die preussische Regierung in der Lage gewesen, die Einrede der Inkompetenz zu erheben, so hätte sie offenbar mit ganz anderm Nachdruck für die Verfassung vom Jahr 1831 auftreten können. Aus napoleonischen Gründen konnte sie dies jedoch nicht; sie erklärt vielmehr ausdrücklich in ihrer Denkschrift: „Die königl. Regierung hat nicht die Absicht, die Kompetenz der Bundesversammlung zu dem gefaßten Beschlusse (vom 27. März 1852) einer Erörterung zu unter-

ziehen. Sie begnügt sich mit der Erklärung, daß derselbe seinem Wortlaute nach nur provisorische Zustände geschaffen habe, und ihrer Ueberzeugung nach auch keine andere schaffen konnte.“ Jeder Unbefangene jedoch wird, wie wir glauben, zugeben müssen, daß diese Ansicht durch die österreichische und auch kurhessische Denkschrift siegreich widerlegt worden ist. In der That zeigt der Wortlaut des Bundesbeschlusses, sowie aller dazu gehörigen Aktenstücke, daß unter jener Auser-Wirkamkeits-Erklärung der Verfassung vom Jahr 1831 keine provisorische und zeitweilige, sondern eine definitive und vollständige Beseitigung derselben gemeint war. In diesem Sinn wurde sie auch von der kurhessischen Regierung und den kurhessischen Ständen verstanden. Besser freilich wäre es gewesen, wenn die Bundesversammlung, statt diesen Beschluß zu fassen, dem Antrage einer Bundesregierung zugestimmt hätte, welcher darauf hinauslief, die Verfassung vom Jahr 1831 nicht in Bausch und Bogen, sondern nur deren bundesrechtswidrige Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen und alle dem Bundesrecht nicht widerstehenden Bestimmungen als einstweilen nicht anwendbar zu erklären. Damit wären viele spätere Verlegenheiten erspart worden; aber der Antrag drang nicht durch. Er war, wie wir mit Bestimmtheit zu wissen glauben, von Baden gestellt worden.

Ein Zurückgehen auf die Verfassung vom Jahr 1831 ist also im Hinblick auf den Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 nicht möglich, wenn nicht der Bund, die antragstellenden Regierungen Oesterreich und Preußen, und alle anderen Regierungen, die zu dem Beschluß mitgewirkt, insbesondere auch die kurhessische, welche dem Bund lediglich Folge geleistet hat, sowie das Rechtsverhältniß, welches dadurch zwischen ihr und dem Bund einerseits und ihr und dem Lande andererseits entstanden, schwer kompromittirt werden sollen. Auch ist der Vorschlag, auf die Verfassung vom Jahr 1831 zurückzugehen, unpraktisch, indem er ein wahres Nest kaum entwirrbarer Vorfragen, sowie tausendfache Schwierigkeiten in der weiteren Ausführung zur Folge hätte, wodurch die so dringend nöthige Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes in diesem moralisch tief verwirrten Lande in unabsehbarer Ferne gerückt würde.

Daher kommt es, wenn man die Sache praktisch ansehen will, weniger auf die Form, als auf den Inhalt an, und hier hat die österreichische Denkschrift gewiß Recht, wenn sie sagt, man könne ja in die Verfassung vom Jahr 1852 eben so gut das Gezeichnete hinein revidiren, als das Ungezeichnete aus jener vom Jahr 1831 heraus revidiren. Es empfiehlt sich, wie wir meinen, die Sache so anzugreifen, daß man die neuere Verfassung zum formalen Prinzip und die ältere zum Realprinzip der zu schaffenden Verfassung macht.

Können wir uns also auch mit der preussischen Auffassung nicht einverstanden erklären, so wollen wir doch das Verdienstliche nicht misskennen, was in dem Aufstreten Preußens liegt, mögen seine Motive sein, welche sie wollen. Dadurch ist in diese jetzt schon 7 Jahre lang hin- und hergezerrte Angelegenheit frisches Leben gekommen, und es wurde die Anregung zu einer neuen und einschneidenden Diskussion gegeben, von der man nur wünschen und hoffen kann, daß sie zu einem für das kurhessische Volk möglichst günstigen Resultat führen möge. Mögen alle irgendetwas mit dem Bundesrecht vereinbarlichen Volksfreiheiten, welche die Verfassung vom Jahr 1831 enthält, in die neu zu schaffende aufgenommen werden, und wenn Dem die bisherigen Verhandlungen zwischen den Ständen, der Regierung und dem Bundestag im Wege stehen sollten, so mögen sie einer nochmaligen gründlichen Revision unterzogen werden, selbst auf die Gefahr hin, daß von beteiligter Seite gegen ein solches Verfahren formelle Anstände erhoben werden sollten. Wir glauben, daß die gesammte deutsche Nation diesen Wunsch theilt.

Es ist nicht abzusehen, warum dem kurhessischen Volk ein geringeres Maß konstitutioneller Freiheit sollte zugemessen werden, als dem bayrischen, württembergischen, badischen, sächsischen u. Wohl aber scheinen konstitutionelle Garantien gegenüber der Regierungsgewalt gerade in Kurhessen viel nöthiger, als in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen u., und zwar aus Gründen, die zu notorisch sind, als daß sie hier des Weiteren erörtert zu werden bräuchten. Ohne sie wären vielleicht schon in die Verfassung vom Jahr 1831 keine bundesrechtswidrigen Bestimmungen gekommen; gewiß aber sind sie recht eigentlich Mischguld an dem ewigen Gezer zwischen der Regierung und den Ständen in den 30er und 40er Jahren, sowie an den darauffolgenden Verfassungswirren mit all der Misere, die dadurch über das bemitleidenswerthe Land und Volk gekommen.

Deutschland.

R. Mannheim, 24. Nov. Nächsten Samstag beginnt Prof. D. Deimling seine öffentlichen ästhetischen Vorlesungen über die Gattungen der Poesie. Diesmal werden seine Vorträge sich nicht aus dem Vortrag und der Erklärung einzelner Gedichte hervorkranken, sondern aus den bereits gewonnenen Ergebnissen in systematischer Weise entwickelt und die Theorie durch Beispiele aus der klassischen Literatur noch anschaulicher gemacht werden.

Es ist dieses eine Methode, die gewiß geeignet ist, seinen Zuhörerkreis nicht bloß zu einem erlebnen, sondern auch zu einem zahlreicheren zu machen. Wir möchten ihm sowohl, als den Zuhörern einen solchen Besuch wünschen, wie weil sich dessen erfreut. Dieser hat letzten Samstag vor einem Hörerfranze, welchen der kleine Bibliotheksaal im großh. Schlosse kaum fassen konnte, seine Vorträge über die Geschichte Europas nach dem Wiener Frieden begonnen. Kaum dürften nach solchen Vorgängen die Vorlesungen, welche der hiesige Hilfsverein des Germanischen Museums zum Besten dieses Nationalinstituts veranstalten wird, große Hoffnungen haben, solche Konkurrenz siegreich zu bestehen. Aber er dürfte zu derselben doch nicht nur des Zwanges wegen berechtigt sein, sondern auch durch den Umstand, daß von verschiedenen Männern verschiedene Gegenstände behandelt werden. Zudem werden diese Vorlesungen erst in der Fastenzeit beginnen. Wie sehr anziehend durch Stoff und Behandlung napoleonische

elbe sei-
geschaf-
faffen
glauben,
che und
ist. In
wie aller
sirkam-
provi-
e und
t war.
Regie-
ser frei-
g, statt
gierung
fassung
ren nur
stamkeit
den Be-
klären.
worten;
wir mit
worden.
1831 ist
1852 den Re-
Regie-
it auch
stet hat,
ihr und
aus ent-
ist der
ugeben,
irbarer
weitem
nötigste
a mora-
würde.
anschen
und hier
die sagt,
so gut
ete aus
hlt sich,
nehere
Rea-
fassung
dienlich-
s liegt,
ch ist in
gelegens-
zung zu
von der
für das
möge.
arischen
enthält,
in Dem
en, der
ten, so
erzogen
r Seite
werden
von die-
soll ein
wen-
sächs-
rannten
in viel
sen re,
sie hier
wären
ne bun-
der sind
wischen
er Jah-
ren mit
de Land
beginnt
a Bor-
werden
klärung
eits ge-
elt und
ur noch
feinen
auch zu
hlt, als
il sich
hörer-
Schlosse
e Euro-
bürtigen
hiesige
u dieses
haben,
ärste zu
stet sein,
eiebenden
Zudem
n. Wie
liegende

Gegenstände werden können, hat in der letzten Sitzung des literarisch-geselligen Vereins Stadtpfarrer Schellenberg bewiesen, der — zur Geburtsfeier Schleiermachers — das Leben, den Charakter, die Wirksamkeit dieser höchst bedeutenden, echtdeutschen Natur in hinreichender Weise behandelt hat. Uebermorgen ist die öffentliche Sitzung des naturhistorischen Vereins zur Feier seines Jahresfestes. Dieselbe wird vom ersten Vorsitzenden, dem Hrn. Grafen v. Oberndorf, geleitet sein, und mehrere wissenschaftliche Vorträge enthalten. Ein Banket im Europäischen Hofe wird nachher die Mitglieder des Vereins zu trautem Beisammensein versammeln.

Das Streichinstrumenten-Quartett, welches Konzertmeister Raret-König in diesem Winter im kleinen Konzertsaal des Theatergebäudes von Zeit zu Zeit veranstaltet, erfreut sich lebendigster Theilnahme der Kunstfreunde, und ist vollkommen geeignet, unter hohem Genuße die musikalische Bildung in größerem Kreise zu fördern. Dem ersten großen Akademie-Konzerte, welches in nächster Woche stattfinden soll, sieht man mit großer, durch die glänzende Ausstattung und Ausführung seiner Vorgänger vom letzten Winter vollkommen gerechtfertigter Spannung entgegen.

Aus dem Oberrhein-Kreis, 25. Nov. Eine anerkannt wertvolle Aufmunterung zur Hebung der Pferdezucht in unserm Großherzogthum liegt in der Preisvertheilung an Besitzer ausgezeichneten Nachkommen. Solche Preisvertheilungen fanden am 26. Sept. d. J. in Weissenheim, Amtsbezirk Kayr, und am 5. Okt. in Ettlingen statt. Bei der ersten erhielten 25, und bei der letzten 15 Pferdezüchter Prämien von je 20 fl. — Nicht minder Aufmerksamkeit hat sich die Hebung der Rindviehzucht bei uns zu erfreuen. So erhielten z. B. auf dem am 12. Sept. d. J. zu Kandern abgehaltenen Fahrenmarkt die Eigenthümer von 9 der von der Musterungscommission ausgewählten schönsten Fahren Geldpreise nebst Belohnungsdiplomen; drei erhielten diese Diplome ohne Geldprämie. Neben diesen 12 prämirten Fahren wurden noch 23, also zusammen 35 Stück mit Brandzeichen versehen.

Aus dem Wuttachthal, 25. Nov. Die Eisenbahn-Frage im Gebiet des Kantons Schaffhausen ist nun durch die Kantonsregierung dahin entschieden, daß die Zuglinie, wie sie von Baden vorgeschlagen und von den Technikern bereits ausgearbeitet ist, durchweg angenommen wurde, ohne den Petitionen und aus Sonderinteressen eingegebenen Vorstellungen einzelner Gemeinden des Kantons irgend Rechnung zu tragen. Die definitive Entscheidung wird in der Sitzung des Großen Raths am 12. f. M. erfolgen, und es ist ohne allen Zweifel von diesem Organ die Bestätigung des Regierungsbeschlusses zu erwarten. Dem Vernehmen nach soll sich der groß. Oberbauath Gerwig in Schaffhausen eingefunden haben, um mit den dortigen Behörden die weiteren Unterhandlungen Namens der badischen Regierung einzuleiten. Die Schwierigkeiten, die sich nach früheren Berichten Seitens der Schaffhauser Regierung beim Bau der Klettgau-Bahn ergeben hatten, sind also beseitigt, und damit zerfällt der aufgetauchte Plan einer Wuttachthal-Bahn von selbst.

** Konstanz, 24. Nov. Die Arbeiten an der neuen Rheinbrücke und der Eisenbahn nehmen nunmehr einen rascheren Verlauf. Die Holzbrücke für Herstellung der definitiven Brücke ist beinahe vollendet. Zu einem Pfeiler dieser Brücke sind bereits die Fundamente gelegt, und wird an dem Fortbau im Senkfaßen gearbeitet. Der Jesuitengraben ist größtentheils ausgefüllt und hierdurch theilweise die Grundlage des Eisenbahn-Dammes gebildet. Endlich ist ein Theil der oberen Mauer neu hergestellt. Für die schnelle Fortführung der Bauten ist die jetzige trockene Witterung und der niedere Wasserstand des Rheins und Bodensees sehr günstig. — Durch die vielen feindseligen und gehässigen Artikel, welche früher in anderen Blättern über Konstanz erschienen sind, ist man hier etwas empfindlich geworden, und findet man gleich in einem Artikel eine Verunglimpfung der guten Stadt Konstanz heraus. So ist es auch mit der in diesen Blättern erschienenen harmlosen Nachricht gegangen, daß hier in diesem Jahre wieder das erste neue Haus seit 20 Jahren gebaut worden und eine Wohnungsnoth eingetreten sei. Ein Korrespondent einer andern Zeitung bezeichnete den ersten Theil der Nachricht als unwahr, und den zweiten Theil als übertrieben. Wenn es diesem Korrespondenten um Wahrheit zu thun gewesen wäre, so würde er den ersten Theil der Nachricht dahin berichtigt haben, daß nicht vor 20, wohl aber vor 16 Jahren das letzte neue Haus gebaut worden ist. Dieses ist das Häusler'sche Haus vor dem Kreuzlinger Thor, welches im Jahr 1843 erbaut wurde. Seit dieser Zeit wurden zwar einige abgebrannte Häuser wieder aufgebaut, auch einige ältere Häuser ausgebaut, verändert und restaurirt. Namentlich ist in den letzten 2 Jahren für Verschönerung älterer Häuser hier viel geschehen, und es wäre noch viel mehr gethan worden, wenn nicht der Kriegselend entstanden wäre. Allein seit dem Jahr 1843 ist bis in diesem Jahr kein ganz neues Haus mehr gebaut worden. Es ist also die in diesen Blättern mitgetheilte Nachricht der Wahrheit so ziemlich nahe. Noch weniger begründet ist der Vorwurf, daß die Nachricht über die Wohnungsnoth übertrieben sei. Es ist notorisch, daß es bei der Hieherkunft des 2. Infanterieregiments schwer hielt, angemessene Wohnungen zu bekommen, daß sogar eine Familie mit dem Bezug einer Wohnung warten mußte, bis eine andere Familie von hier fortzog. Außer dem weisen Hrn. Korrespondenten wird Jedermann finden, daß mit der erwähnten Nachricht nicht über Konstanz geschimpft, sondern gerade das Gegentheil bezweckt werden wollte, wie denn überhaupt von uns in diesen Blättern schon seit mehreren Jahren den in anderen Zeitungen erschienenen feindseligen und gehässigen Artikeln über Konstanz vielfach entgegen getreten und die Unrichtigkeiten von Konstanz hervorgehoben worden sind, während in dieser Beziehung in der erwähnten Zeitung so viel als Nichts geschrien ist. Die in der „Allgem. Ztg.“ erschienenen Artikel über die hiesige Schillerfeier haben wir nicht zu verantworten.

München, 24. Nov. (N. C.) Wie heute in unterrichteten Kreisen versichert wird, wäre in den jüngsten Tagen von der Staatsregierung der Beschluß gefaßt worden, mit dem Beginn des nächsten Etatsjahres die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung ins Leben treten zu lassen. Diesem Entwurf zufolge würden, so vernimmt man, die Bezirke von je zwei Landgerichten zu einem Obergerichtsbezirk vereinigt, und diesem ein Obergerichtsmann in administrativer und ein Obergerichtsrichter in jurisdiktorischer Beziehung, jeder mit dem erforderlichen Hilfspersonal, vorgelegt werden.

Würzburg, 24. Nov. (W. A.) Gestern sind die H. H. Staatsminister v. Beust aus Dresden, Minister v. Hügel aus Stuttgart, Minister v. Dalwigk aus Darmstadt, Minister v. Abbe aus Kassel, Staatsminister Prinz von Sayn-Wittgenstein aus Wiesbaden, Staatsminister v. Derges aus Schwerin, Staatsminister v. Harbou aus Meiningen, Minister v. Larisch aus Altenburg hier eingetroffen.

†† Frankfurt, 25. Nov. In der gestrigen Bundestags-Sitzung hat die kurhessische Regierung endlich ihre Erklärung abgegeben; dieselbe ist sehr bestimmt und kategorisch gefaßt. Sie enthält, daß, um den Kurfürsten zu veranlassen, zur Verfassung von 1831 zurückzukehren, zuvörderst der rechtlich unmögliche Nachweis geliefert werden müsse, daß 1859 bundesmäßig sei, was 1852 bundeswidrig gewesen; daß der Kurfürst indes, um seine föderative Gesinnung wiederholt zu betätigen und obgleich er aus den bisherigen Abstimmungen entnommen habe, daß die große Majorität der Bundesversammlung die rechtliche Auffassung seiner Regierung theile, sich entschlossen habe, nicht bloß den von dem Ausschuss formulirten Anträgen einfach beizutreten, sondern auch darüber hinaus — in sieben oder acht Punkten — den von den Ständen kundgegebenen Wünschen zu entsprechen, so daß gegenwärtig in der That ein irgend erheblicher Unterschied zwischen den von den Ständen (früher) beantragten und von der Regierung bewilligten Konzessionen nicht mehr besteht. Aus der übrigen Sitzung mag noch erwähnt werden, daß der bestehende Ausschuss für das Bundesgericht durch zwei Mitglieder, Hrn. v. d. Pfordten und Hrn. v. Vinde, verstärkt ist, ein sicherer Beweis, daß man das von Baden wieder aufgenommene Thema sehr ernstlich anzugreifen gedenkt.

Berlin, 23. Nov. (Sch. M.) Als authentisch können wir melden, daß Hr. v. Ulfeldom den Auftrag erhalten hat, sofort einen Antrag auf Veröffentlichung der Bundesprotokolle zu stellen.

Leipzig, 23. Nov. (D. A. J.) Die Feier des vierhundertfünfzigjährigen Bestehens der Universität Leipzig wird von den Seiten der Studentenschaft durch einen solennen Fackelzug am 2. Dezember begangen werden, welchem sich ein allgemeiner Kommers in der Zentralthalle anschließen soll. Ob vielleicht ein Tageszug unter Theilnahme der Bürgerschaft stattfinden soll, ist noch nicht festgestellt.

* Wien, 23. Nov. Der Minister des Innern hat einen Erlaß an die Beamten seines Ressorts erlassen, in welchem er ihnen die kaiserliche Willensmeinung kundgibt, daß aktiven Staatsbeamten in Zukunft nicht mehr gestattet werde, bei der Verwaltung von Aktien- oder andern Erwerbsgesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezug von Gewinntheilen, Präsensgebern, Remunerationen oder sonstigen Entlohnungen verbunden sind. Diefenigen Beamten, welche auf Grund früher erhaltener Bewilligung dormalen solche Posten bekleiden, können darin belassen werden, wenn und insoweit dadurch nicht ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes als Beamte in Anspruch genommen und nicht eine Befangenheit in Ausübung ihres Amtes daraus zu besorgen ist. Bei Bestellung der Vereinskommisäre ist die Wahl auf solche Beamte zu lenken, von denen sich Befähigung und Selbstständigkeit mit Beruhigung erwarten läßt. — In Meidling bei Wien befindet sich ein Werdbureau zur Anwerbung von Soldaten für die päpstliche und neapolitanische Armee. Ein hier anwesender General v. M. besorgt die Anwerbungen. Die päpstliche Miniatur ist an der ganzen Angelegenheit nicht theilhaftig. Das Handgeld beträgt 50 fl., wovon die eine Hälfte mit 25 fl. sogleich bei der Anwerbung, die andere Hälfte theils in Triest bei der Einschiffung, theils bei der Ankunft in dem betreffenden Staat ausbezahlt wird. — Der souveräne Fürst Johann v. Richtenstein hat den Betrag von 10,000 fl. Oesterr. W. zur Gründung einer Stiftung für zwölf invalide österreichische Soldaten aus dem italienischen Feldzug 1859 gewidmet.

Schweiz.

Bern, 26. Nov. (Z. d. Sch. M.) Der Bundesrath stellte an alle Mächte des Wiener Kongresses das Verlangen, auch die Schweiz beim künftigen Kongresse vertreten zu lassen, insofern die durch denselben beabsichtigte Organisation der italienischen Staaten die Beziehungen der Schweiz zu den neutralisirten Provinzen Savoyens, Ghablais und Faucigny, ändern sollte. Ein darauf bezügliches Memorial wurde beigefügt.

Frankreich.

* Paris, 25. Nov. Der „Moniteur“ meldet heute amtlich die Ernennung des Marquis v. Mousnier zum Botschafter (ambassadeur) zu Wien. — Heute werden hier Zweifel über die Ankunft Lord Cowley's ausgesprochen. Sie stützen sich auf eine Mittheilung des „Morn. Herald“, nach welcher der englische Gesandte London erst in der nächsten Woche verlassen sollte. — Man spricht seit gestern viel von der bevorstehenden Ankunft des Grafen Persigny in Paris, den der Kaiser hieher beschieden haben soll. Wenn das Gerücht sich bestätigen sollte, so scheint die Hieherkunft des französischen Gesandten am englischen Hofe keine allzu eilige sein zu sollen, indem er London verlassen hat, um mit seiner Frau dem Grafen und der Gräfin Winckler einen Besuch abzustatten. — Man scheint hier und in London noch nicht ganz einig über den in China auszuführenden Feldzugsplan ge-

worden zu sein. Man erwartet die Ankunft von Bizeat miral Rigault de Genouilly. — In der kaiserl. Münze wird eine Medaille zur Erinnerung an den Züricher Frieden geprägt. — In Spanien soll große Entrüstung gegen die Minister herrschen wegen der von der englischen Regierung veröffentlichten diplomatischen Noten. — Die Zensur macht Schwierigkeiten gegen die Aufführung von Dumas' (Sohn) „Le père prodigue“. Man glaubt jedoch, der Minister werde die Erlaubniß zur Darstellung geben. — Die Nachricht, daß Oesterreich Schwierigkeiten gegen die Proregentschaft Buoncompagni's erhebe, paralyisirte auf der heutigen Börse etwas die Hauffe, trotzdem die Spekulation sich die Opposition Oesterreichs weniger zu Herzen nimmt, als jene Englands. Rente hält sich zu 70.17 1/2, 70.20. Von Bahnen ist kaum die Rede, und eine Besserung von 2.58—5 Fr. fährt sofort Offerten und die alten Kurse herbei. Die Einnahmen der Bahnen sind doch günstig.

Großbritannien.

* London, 24. Nov. „Times“ veröffentlicht einen im persönlichen Geiste geschriebenen Artikel über Frankreich. Ein Brief in der „Times“ will wissen, daß Rena Sabib gestorben sei.

— Nach einer Depesche der „M. Post“ (London, den 25. Nov.) ist die Kaiserin-Mutter von Rußland in Nizza erkrankt.

Amerika.

* Valparaiso, 30. Sept. Vidaurri ist ermordet worden; es sind Verhaftungen vorgenommen worden. Haiti ist ruhig. Die Verschwörer sind hingerichtet worden. Der Präsident ist volksthümlich. In Martinique ist eine Kommission ernannt worden, um die Münzkrise zu prüfen.

Vermischte Nachrichten.

m. Karlsruhe, 26. Nov. Durch die öffentlichen Blätter darauf aufmerksam gemacht, haben wir Einsicht von der Lithographie genommen, die Hofbuchhändler J. Belten zum Besten der hiesigen evangelischen Diakonissenanstalt herausgibt, und freuen uns, beschäftigen zu können, daß Alle, welche durch die Erwerbung derselben den edlen Zweck des Ferausgebers befördern helfen, damit zugleich ein schönes und zu einer Weihnachtsgabe besonders geeignetes Kunstwerk um den äußerst billigen Subskriptionspreis von 3 fl. 30 kr. erhalten. Diese Lithographie stellt „die Anbetung der Hirten“ dar, welche Professor Des-Coudres für Se. Königl. Hoheit den Großherzog gemalt und Vemoina nach dem Originalgemälde auf Stein gezeichnet hat. Die Betrachtung dieses Bildes erweckt eine andächtige Stimmung. Im höchsten Glanz des von oben herabstrahlenden Lichts schlammert das Jesukind, von der hochgebogenen Mutter den anbetenden Hirten gezeigt. In würdiger Ruhe steht Joseph neben Maria. Die Krippe und die Hausthiere bezeichnen den armen Geburtort, durch dessen offenen Thorbogen man die Sterne der nächstlichen Landschaft erblickt. Der fromme Sinn, welcher das Bild durchweht, ist sein schönster Schmuck.

— Frankfurt, 21. Nov. Man schreibt der „Köln. Ztg.“: Der bisherige Redakteur der „Frankf. Postzeitung“, Dr. F. Siehne, hat nun die ihm angetragene obere Leitung der mit dem Beginn des nächsten Jahres in Wien erscheinenden „Donauzeitung“ definitiv angenommen und wird mit dem 1. Dezember Frankfurt verlassen. Gieyner's Nachfolger an der „Frankf. Postz.“ ist noch unbekannt.

— Wien, 24. Nov. Sr. Maj. der Kaiser hat den an der Weltumseglungs-Expedition der „Novara“ theilhaftig gewesenem beiden Naturforschern J. Pochhammer und G. Frauenfeld, als Anerkennung für ihr unermüdeliches Streben und erfolgreiches Wirken im Bereich der Naturwissenschaften, Jedem den Orden der Eisernen Krone 3. Kl. mit Rücksicht der Taten allergnädigst verliehen.

— Das Londoner „Court-Journal“ schreibt: Die hier folgende Anekdote, für die gebürgt werden kann, zeigt, auf welche Art die letzten Verhandlungen (über Italien) geführt wurden: Als der berühmte Moniteurartikel vom 8. September erschien, befand sich eben Einer von den französischen Generalen, welche die Disputationsarmee befehligten, an der Tafel des Königs Victor Emanuel. „Wie verhielten Sie diesen Artikel?“ fragte der König den General. Dieser erwiderte etwas verlegen: „Er sehe nicht ganz klar in der Sache; der Kaiser habe wohl eine besondere Politik im Auge“ u. dgl. Darauf antwortete der König lächelnd: „Aber glaubten Sie, um dieser Politik willen in Italien eingedrückt zu sein?“ — „Gewiß nicht“, war die offenerberige Antwort. Der König zog hierauf eine telegraphische Depesche aus seiner Tasche. „Diese Depesche“, sagte er, „habe ich so eben erhalten; sie lautet: „Kümmern Sie sich nicht um den Moniteurartikel, passez outre!“ — Dergleichen Komödien mögen von Paris aus gar viele gespielt worden sein.

Marktpreise.

Ergebniß des am 19. und 22. Nov. d. J. zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Borrath.	Verkauf.	Preis.		Aufschlag.		Abschlag.
			Mtr.	der Malter.	per Malter.	per Malter.	
Kernen	817	697	12 fl. 12 fr.	— fl.	21 fr.	— fl.	
Roggen	18	4	8 fl. 25 fr.	— fl.	— fl.	57 fr.	
Gerste	7	1	10 fl. 40 fr.	— fl.	— fl.	28 fr.	
Bohnen	10	5	10 fl. 34 fr.	— fl.	56 fr.	— fl.	
Erbsen	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.	
Mischfrucht	86	29	8 fl. 43 fr.	— fl.	— fl.	18 fr.	
Wicken	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.	
Linfen	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.	
Paber	380	253	5 fl. 32 fr.	— fl.	— fl.	— fr.	
Beesen	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.	

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, 27. Nov. 4. Quart. 127. Abonnementsvorstellung. Die Stimme von Portici; große Oper mit Ballet in 5 Akten, von Auber.

Y. 423. Lörrach. Wir theilen unsern Freunden und Bekannten mit, daß uns unser lieber Sohn und Bruder, Peter Köchlin, Mittwoch den 23. November unerwartet schnell durch den Tod entzogen wurde. Um stille Theilnahme bitten seine Hinterbliebenen,
Lörrach, den 25. November 1859,
Wittwe Peter Köchlin.
Nicolas Köchlin.
Albert Köchlin.

Y. 413. Karlsruhe.
Badische Gesellschaft für Zuckerrfabrikation.
Die Dividende für das Jahr 1859 beträgt 10/100 oder 5 fl. auf jede Aktie, deren Zahlung am 2. Januar 1860 gegen Abgabe der Dividendenheine bei der Gesellschaftskasse in Karlsruhe, den Herren W. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., Salomon Oppenheim jun. & Comp. in Köln erfolgt.
Karlsruhe, den 25. November 1859.
Die Direktion.

Y. 348. Karlsruhe.
Geschäfts-Gröpfung.
Wir beehren uns, hiermit anzuzeigen, daß wir unter dem heutigen Tage **Steinstraße Nr. 17** ein
Spezerei-, Material- u. Farbwarengeschäft eröffnet haben.
Wir fügen dieser Anzeige die Bitte um recht zahlreiche Besuche bei, und geben die Versicherung, daß es unsere angenehme Aufgabe sein wird, Jedermann aufs beste und billigste zu bedienen.
Karlsruhe, den 26. November 1859.

Y. 368. Karlsruhe.
Zu verkaufen.
Eine im guten Zustande befindliche Chaise mit Vorderverdeck und Glasfenster versehen, die solid fährt, ist einem auswärtigen Gelehrten oder Beamten sehr zu empfehlen und wird billig verkauft.
Durlacherstraße Nr. 42.

Zwei gute Reitpferde,
Grauschimmel, Stute, 7 1/2-jährig, norddeutsch, sehr fromm, und Kirchsbraunmollack, 4-jährig, ruhig im Feuer, ohne Militärschmuck, auch zum Jagd geeignet, sind billig zu verkaufen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.
Y. 431.

Y. 365. Karlsruhe.
Carl Arleth,
Großherzoglicher Postlieferant,
empfehl:
Französisches großes Geflügel,
frische Homards, feine Crayettes, ganz frische Cabeljan, Schellfische, Seeborsche, Turbots, Solles, Pasteten von J. Henry in Strasbourg u. c.

Y. 398. Karlsruhe.
Neue holländ. Heringe
in 1/2 a 5 fl. comptant empfiehlt
Ph. Daniel Meyer, großh. Postlieferant.

Y. 397. Karlsruhe.
Austern und Caviar.
frische Solles, Turbots, Cabeljan, Schellfische, Rücklinge zum Robessen, Neunangen, Crayettes, neue holl. Vollharinge à 5 fl. pr. 1/2, Homards, franz. Geflügel, Perigord-Trüffel, Champignons, Oliven, Capern, Straßburger Gänseleberpasteten in Terrinen u. c.
Fromage de Brie, de Neuchâtel, de Roquefort, Eidamer Käse empfiehlt
Ph. Daniel Meyer, großh. Postlieferant.

Y. 349. Engen.
Verpachtung einer Kunstmühle.
Sanctionirter Verfügung zufolge wird die zur Sanction des Freiherren Joh. Nepomuk v. Reischach in Schlett unter Kräfte gehörige, auf 1. Januar 1860 pachtlos werdende Kunstmühle Samstag den 10. Dezember d. J., früh 10 Uhr, auf dem Rathhause allda im Wege öffentlicher Steigerung auf die Dauer von zwölf Jahren verpachtet.
Pachtobjekte sind:
1) Die Kunstmühle mit 4 Mahlgängen und der ganzen Mühleinrichtung;
2) eine Wohnung mit 2 Zimmern, 1 Kammer, Küche, Speicher, Keller und Waschküchenantheil;
3) Vieh- und Schweinestallung;
4) Scheuer und Gartenantheil.
Die Pachtobjekte sind eine völlig ausreichende. Dieselbe hat sich während der durch Wassermangel ausgezeichneten Jahre 1857 und 1858 bewährt, da selbst in der trockensten Periode zwei bis drei Mahlgänge betrieben werden konnten.
Jedem man auf die der Handelsmüllerei günstige Lage der Mühle in Mitte des getreidereichen Pöggau und an den Grenzen der Schweiz aufmerksam macht, wird beigefügt, daß die Pachtbedingungen vor der Versteigerung eröffnet, solche aber vorher bei der Freipächter v. Reischach'schen Wasserverwaltung in Schlett, sowie bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.
Steigerungsliebhaber werden mit dem Anfügen eingeladen, daß fremde Steigerer sich mit legalen Vermögens- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.
Engen, den 23. November 1859.
Zürcher, Notar.

X. 870. **Vom Bandwurm**
heilt schmerz- und gefahrlos in 2 Stunden
Dr. Bloch in Wien, Jägerzeil 5-8.
Näheres brieflich.

Y. 110. Mannheim.
Baumwoll-Abgang
für Waaffabriken u. s. w. ist billig zu beziehen durch die Kommissions-Handlung von **Conrad Herold in Mannheim.**

Y. 357. Nr. 379. Friedrichshof. (Polzversteigerung.) Aus großh. Forstwald, Abtheilung Spöcker Wald, werden versteigert,
Donnerstag den 1. Dezember d. J.:
21 Stämme Bogen-Eichen,
2 Stämme Buchen-Eichen,
27 Birken-Klöbe,
5 Erlen-Klöbe,
2 1/2 Kistr. buchene, 1 1/2 Kistr. forlenes, 8 Kistr. birkenes Scheitelpolz,
27 Kistr. buchene, 2 Kistr. forlenes, 7 1/2 Kistr. birkenes Prügelholz;
Freitag den 2. Dezember d. J.:
2000 Stück buchene Senfleschen,
288 Stück tannene Spritzen- u. Gerüstbalken;
Samstag den 3. Dezember:
1900 Stück buchene Wellen,
430 Haufen Buchenreißer.
Die Zusammenkunft ist an jedem Tag früh 9 Uhr auf dem Friedrichshof-Graben Weg an der Predlacher-Brücke.
Friedrichshof, den 25. November 1859.
Großh. bad. Bezirksforstverwalt. von Mannheim.

Y. 379. Nr. 777. Graben. (Polzversteigerung.) In dem Domänenwald Kammerforst werden von Wäldchen und Darrständern versteigert,
Montag den 5. Dezember d. J.:
66 Stämme Eichen, Holländer, Aue- und Bauholz,
2 Stämme Eichen und 6 Stämme Forlen, Ruppolz.
Dienstag den 6. Dezember d. J.:
73 1/2 Kistr. buchene, 29 Kistr. eichene und 17 1/2 Kistr. gemischtes Scheitelpolz, 67 1/2 Kistr. buchene und 72 1/2 Kistr. gemischtes Prügelholz, 55 1/2 Kistr. gemischtes Stochholz, 725 Stück buchene und 1400 Stück gemischte Wellen.
Die Zusammenkunft ist jedesmal früh 1/9 Uhr im Kammerforst auf der Hauptallee beim Grabener Feld.
Graben, den 24. November 1859.
Großh. bad. Bezirksforstverwalt. von Mannheim.

Y. 361. Ottenhöfen. (Polzversteigerung.) Aus diesem Domänenwaldungen werden am Montag den 5. Dezember d. J. folgende Polzsortimente öffentlich versteigert, und zwar im Distrikt Ochsenwald, Abtheil. 1, 8:
200 1/2 Kistr. buchene Scheitelpolz, 6 Kistr. tannenes Scheitelpolz, 4 Kistr. aboruenes Scheitelpolz, 27 1/2 Kistr. buchene Prügelholz, 2625 Stück buchene Wellen, und mehrere Kooße Schlagtaum;
sobann:
von Wäldchen in den Abtheilungen 1, 16, 17, 18, 21, 24, 25 und 26, d. i. in den Waldungen gegen den Spöckerberg:
17 1/2 Kistr. tannenes Scheitelpolz, 350 Stück tannene Wellen und 85 Stück tannene Sägtlöbe.
Sämtliches Polz lagert an guten Abfuhrwegen und man verlämmt sich zur Versteigerung Vormittag 11 Uhr im Forsthaus zu Allerpfeilen.
Ottenhöfen, den 24. November 1859.
Großh. bad. Bezirksforstverwalt. von Mannheim.

Y. 358. Nr. 4338. Ettlingen.
Monturversteigerung.
Bei unterzeichneten Stelle werden **Mittwoch den 30. d. Monats,** Vormittag 9 Uhr,
alte Dienstmägen, Waffentode, Pantalons und Häufige gegen Barzahlung öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden.
Ettlingen, den 25. November 1859.
Großh. Monturversteigerungs- u. Baugesellschaft, Oberstl. Baizenegger, Oberstl.

Y. 373. Nr. 8600. Radolfzell. (Versteigerung.) J. S. der großh. Zollkass. Klägerin, gegen den künftigen Anton Fischer von Gottmadingen und den Wirth Schmidt von Ramsen in der Schweiz, Verkl. Anfechtung einer Cession wegen Gefährde, Forderung und Arrest betr., hat der Referendar Kieinpell als Bevollmächtigter des Zollkassas vorgetragen:

Anton Fischer von Gottmadingen wurde durch Urteil des großh. Hofgerichts des Seckreises vom 6. Okt. v. J. Nr. 4954, wegen Defraudation von 135 Pf. Baumwollwaaren und von zwei weiteren Waarenballots schuldig erklärt und deshalb zur Nachzahlung des defraudirten Zolles mit 109 fl. 22 kr. und in eine Geldstrafe von 437 fl. 28 kr., sowie in eine weitere Strafe von 100 fl. und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt.
Die Auslagen an Untersuchungskosten betragen und sind der großh. Zollkass. von dem Verurtheilten zurückerlegen mit 2 fl. 50 kr.
Die Gesamtschuld aus obiger Verurtheilung in dieser Richtung beträgt demnach 649 fl. 40 kr.
In genanntem Urtheile aber wurde zugleich ausgesprochen, es habe Anton Fischer den maßmäßigen Werth von 135 Pf. Baumwollwaaren an die großh. Zollkass. zu erstehen.
Der Schätzungswert dieser Waaren beträgt 313 fl. 45 kr., und ist daher auch für diesen Betrag Anton Fischer Schuldner der Zollkass.
Wenn auch letztgenannter Forderungsbetrag bis jetzt nicht endgültig gerichtlich festgestellt werden konnte, so ist dessen Bestehen durch die amtgerichtl. und hauptsteueramt. Akten doch genügend dargehan.
Wegen der Eingangszoll-Defraudation von 39 Ztr. 28 1/2 Pf. Zucker, 3 Ztr. 46 1/2 Pf. Kaffee und 4 1/2 Ellen Posenstoff wurde die gerichtl. Verfolgung eingetretener Verjährung wegen eingestellt.
Dieses hinderte jedoch nicht, für die genannten Waaren den Zoll nachträglich zur Erhebung festzusetzen und es geschah dieses durch rechtskräftiges Administrativurtheil des großh. Hauptsteueramtes Radweg vom 12. März 1859, indem der Zollnachtrag auf 686 fl. 39 kr. bestimmt wurde.
Hiernach beträgt die Forderung der großh. Zollkass. 1630 fl. 4 kr.
Die Untersuchungskosten in dieser Sache, welche durch das amtgerichtl. Einschreiten entstanden sind, und die laut Urteil der Angekl. zu erstehen hat, betragen 112 fl. 12 kr. und müssen von der großh. Zollkass. bezahlt werden, wenn Anton Fischer sich der Zahlung, wie gefordert, durch Klage entzieht. Die Spezifikation der letztgenannten Kosten ergibt sich aus den Untersuchungskosten des großh. Amtsgerichts Radolfzell, auf welche sich hier nachfolgend bezogen wird.
Also wird auch diese Summe auf 112 fl. 12 kr. hiermit als Forderung aufgestellt und daher die Gesamtforderung an Anton Fischer auf 1772 fl. 16 kr. berechnet.
Der ersterwähnte Forderungsbetrag sollte alsbald nach Verkündung des Hofgerichtl. Urtheils von Anton Fischer zu erheben werden, allein er suchte durch Borgschulden bei dem Hauptsteueramt Radweg die Bestreitung derselben hinauszuziehen und es wurde ihm auch die Erteilung einer Botzfrist in Aussicht gestellt, sofern das Pfandgericht Gottmadingen hierfür die Sicherheitsleistung übernehme.
Durch dieses Benehmen in der Erwartung befaßt, daß Anton Fischer freiwillig die Zollkass. befriedigen werde, unterließ das großh. Hauptsteueramt Radweg, den Eintrag des Hofgerichtl. Urtheils im Pfandbuche zu erwirken, und Anton Fischer war so in der Lage, schon wenige Tage nach Verkündung des letztgenannten Administrativurtheils seine sämtlichen Liegenenschaften unterm 15. und 23. April d. J. einer Versteigerung auszugeben.
Das Ergebnis dieser Versteigerung war, daß nachbenannte Liegenenschaften an nachgenannte Käufer und um die bezeichneten Preise veräußert wurden:
1) An Michael Rud von Gottmadingen 1 Viertel 25 Ruten Acker um 201 fl.
2) An Peter Fischer daselbst 2 Viertel Acker um 270 fl.
3) 2 1/2 Viertel Acker an Andreas Fischer um 164 fl.
4) 2 Viertel Acker an Georg Auer um 232 fl.
5) 1 1/2 Viertel Acker an Leo Fahr um 204 fl.
6) 1 1/2 Viertel Acker an Peter Fischer um 255 fl.
7) 2 Viertel Acker an Alexander Werner um 298 fl.
8) 2 Viertel Acker an Andreas Fischer um 400 fl.
9) 2 1/2 Viertel Acker an Johann Fahr um 343 fl.
10) 1 Viertel an Johann Gähler um 80 fl.
11) 1 Viertel an Ferdinand Wid um 99 fl.
12) 1 Viertel an Josef Martgraf um 94 fl.
13) 1 Viertel an Peter Fischer um 61 fl.
14) 2 Viertel an Sibona Fahr um 840 fl.
15) 1 Viertel an Adolph Wid um 400 fl.
16) 1 Viertel an Johann Martgraf um 407 fl.
17) 50 Ruten an Sebastian Gähler um 170 fl.
18) 50 Ruten an Peter Fischer um 115 fl.
19) 50 Ruten an Johann Georg Hülle um 176 fl.
20) 37 Ruten an Franz Handlofer um 101 fl.
21) 25 Ruten an Jakob Klopfer um 15 fl.
22) 25 Ruten an Joseph Stadel um 12 fl.
23) 1 1/2 Viertel Wald an Johann Gähler um 30 fl.

Anton Fischer hat der Zollkass. durch Veräußerungen seines Vermögens im Inlande die Gelegenheit, sich bezahlt zu machen, entzogen.
Laut öffentlicher Cessionsurkunde wurden nämlich von Anton Fischer die obenbenannte Kaufschillinge an Großh. Zollkass. Schmidt in der Gemeinde Ramsen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie er solche selbst besitzen, zum Eigentum abgetreten.
Diese Cession ist, wenn auch nicht förmlich, jedoch ausweislich in dem Grundbuch der Gemeinde Gottmadingen Bd. VII. 21 eingetragen, und dadurch wenigstens vorüberhand der Kaufschillingbetrag für jeden Dritten unangreifbar.
Diese Cession ist obigen Kaufschillingeschuldner auch veräußert worden.
Anton Fischer selbst hat sich durch die Klage dem Urtheilsvollzug entzogen, wie das Bürgermeisteramt beurkundet.
Eine Befriedigung der großh. Zollkass. ist daher nur dann möglich, wenn die obenbenannte Cession als unwirksam gerichtlich erklärt wird.
Sie ist aber unwirksam gegenüber der Klägerin, weil sie von Anton Fischer und Großh. Zollkass. Schmidt mit dem Bewußtsein derselben errichtet wurde, d. h. mit dem Zweck, der großh. Zollkass. die Zahlungsmittel zu entziehen.
Y. Nr. 11, 66 und 1167 finden hier Anwendung. Die Begründung für letztere Behauptung ergibt sich:

a) aus dem bereits angeführten. Kurze Zeit nach der Verkündung der Urtheile, worin die Ansprüche der Klägerin festgestellt waren, geschah die Veräußerung sämtl. inländischen Güter des Anton Fischer.
b) Großh. Zollkass. Schmidt von Ramsen hat selbst gegenüber dem großh. Oberinspektor vom Hauptamt Radweg erklärt, daß bei der fragl. Cession die Absicht bestanden habe, die Rechte der Zollkass. hintanzusetzen, und daß solche ausdrücklich von dem Lebenden ihm dem Cessionar gegenüber ausgesprochen worden sei, und es hat
c) Anton Fischer diese Absicht auch dem Bürgermeisteramt gegenüber kundgegeben.
Eine weitere Begründung der Behauptung würde das Beweisverfahren führen und wird bis dahin vorbehalten.
Diesenigen, gegen welche das Verfahren hier gerichtet werden muß, sind Anton Fischer und Großh. Zollkass. Schmidt von Ramsen.

Beide sind Streifenossen, daher ist auch gegen Großh. Zollkass. Schmidt der Gerichtsstand bei Wohnort nach §. 10 bis 12 der P.-D. begründet.
Aber auch §. 20 der P.-D. kann hier Anwendung finden, da beide im Sinne des L.-R.-S. 1382 gegenüber der Klägerin sich verhalten.
Endlich fügt sich der Gerichtsstand auf §. 21 der P.-D., da aus b. ein Arrestgefuß gegen A. Fischer und Wirth Schmidt begründet wird.

Um aus den noch im Großherzogthum Baden ausstehenden, obgleich rechtlich Güterkaufschillingen sich bezahlt machen zu können, stellt daher die Klägerin in der Hauptsache den Antrag:
Die mehrfach erwähnte Cession der Güterkaufschillinge von A. Fischer an Großh. Zollkass. Schmidt für unwirksam zu erklären und Beide in die Kosten des Rechtsstreits im sammtverbindlicher Passivbeiträge zu verurtheilen.

Das Arrestgefuß gegen beide Bess. ist nöthig, weil beide außer den nachst. gemachten Güterkaufschillingen kein Vermögen mehr im Großherzogthum Baden besitzen, worauf sie und folglich die Klägerin Ansprüche machen könnten, und es ist daher Gefuß auf dem Bezug, §. 643 der P.-D.
Anton Fischer ist zudem auf der Klage, §. 644 Nr. 1
und bei Wirth Schmidt findet §. 644 Nr. 6 der P.-D. Anwendung.

Zur Befriedigung des Gefußes wird sich berufen:
a) Bezüglich der Ansprüche an A. Fischer aus den sub 1 erwandten Rechtsgründen auf die Akten des großh. Amtsgerichts in der allg. Untersuchungssache und jene des großh. Hauptsteueramtes Radweg, von dessen Erkenntnis eine Abschrift hier beiliegt.
b) Auf ein Zeugnis des Bürgermeistersamt Gottmadingen, woraus sich ergibt, daß A. Fischer fähig und von ihm, sowie Schmidt im Großherzogthum Baden auf den rechtlichen Güterkaufschillingen kein Vermögen sich befindet.
c) Die Ansprüche auf die Güterkaufschillinge, das angelegte Eigentum des Ausländers Großh. Zollkass. Schmidt in Ramsen, ergeben sich aus L.-R.-S. 1166 und L.-R.-S. 1167 und werden bestritten:

1) Durch das Zeugnis des großh. Oberinspektors Eglau, das beiliegt, und den ich zu übernehmen bitte;
2) durch jenes des Bürgermeistersamt von Gottmadingen, und
3) des Bürgermeistersamt von dort.
Beide letztere bitte ich ebenfalls einzunehmen. Sie werden in gleicher Richtung ausgesagen.
Als Gegenstand des Arrestes bezeichne ich:
a) Die sub 1 der Klage genannten Güterkaufschillinge, soweit sie zur Deckung der kl. Forderung nöthig sind, sowie
b) 5000 Franken, die Andreas und Peter Fischer in Gottmadingen, beide Brüder des Anton Fischer, von ihm zur Aufbewahrung erhalten.
Ich stelle den Antrag, diesen sub a und b genannten Personen bei Vermeidung des eigenen Passives aufzugeben, bis auf Weiteres an Niemand die von ihnen besessenen Zahlungsmittel, soweit zur Deckung der kl. Forderung und Kosten nöthig, auszugeben und nach gefolgten Arrestverhandlungen zu erkennen, daß der Arrest statthaft und fortdauernd habe, unter Verfallung der beiden Arrestbeschlagen in die Kosten, unter sammtverbindlicher Passivbeiträge.

Wir haben auf die sub 1. der Klage genannten Güterkaufschillinge und die 5000 Franken, die Andreas und Peter Fischer von Gottmadingen vom Beklagten zur Aufbewahrung erhalten, Arrest erlassen und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage und das Arrestgefuß auf
Montag den 12. Dezember d. J.,
Vormittag 10 Uhr,
auf diesseitiger Kanzlei
anberaumt, wozu der Bess. Anton Fischer mit der Auflage vorgeladen wird, in derselben sich auf die Klage und das Arrestgefuß zu vernehmen zu lassen, und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigenfalls der thatsächliche Vortrag derselben für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden ausgeschlossen würde.
Zugleich wird dem Bess. Anton Fischer aufgegeben, in der Tagfahrt einen im Drie des Gerichts wohnenden Bewaltbaber zu benennen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingewandt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.
Radolfzell, den 21. November 1859.
Großh. bad. Amtsgericht.
Diesche
vdt. J. Beiter, A. J.

Y. 390. Pforzheim. (Aufforderung und Forderung.) Der frühere Solbat Konstantin Achenheit von Dos, Amis Baden, 34 1/2 Jahre alt, ist der Verübung verschiedener Betrügereien dringend verdächtig, und hat sich der gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen. Derselbe wird aufgefordert, binnen sechs Wochen sich bei diesem Gericht zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnisse der Untersuchung gegen ihn erkannt werden soll. Zugleich eruchen wir sämtliche Behörden, auf Achenheit zu fahnden und ihn im Betretungsfalle zu liefern zu wollen.
Pforzheim, den 24. November 1859.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Buchdruckerei.